



**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn über die Ehrung**  
**verdienter Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. 2003 S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVObI. Schl.-Holst. S. 135), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 22.04.2010 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**

(1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Die Stadt kann Leistungen und Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern öffentlich würdigen und anerkennen durch Verleihung der

- a) Verdienstmedaille der Stadt Elmshorn,
- b) Bürgermedaille der Stadt Elmshorn.

**§ 2**

**1. Ehrenbürgerrecht**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts regelt § 26 Abs. 1 Gemeindeordnung.

**2. Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung bestimmt sich nach § 26 Abs. 2 Gemeindeordnung.

**3. Verdienstmedaille**

Mit der Verdienstmedaille können Frauen und Männer ausgezeichnet werden, die sich hervorragende Verdienste um die Stadt Elmshorn erworben haben.

**4. Bürgermedaille**

Mit der Bürgermedaille können Frauen und Männer ausgezeichnet werden, die sich im ehrenamtlichen Bereich der Stadt Elmshorn verdient gemacht haben.

**§ 3**

(1) Über die Ehrung beschließt das Stadtverordneten-Kollegium ohne Aussprache auf Vorschlag des Hauptausschusses.

(2) Die Ehrung wird öffentlich und in feierlicher Form durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorgenommen.

**§ 4**

Die zu Ehrenden sind vor der Ehrung zu fragen, ob und in welchem angemessenen Rahmen sie die Ehrung annehmen möchten. Ihnen entstehen weder Pflichten noch Kosten.



**§ 5**

Die Stadt Elmshorn kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung gemäß § 26 Abs. 3 GO wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

**§ 6**

(1) Die Verdienstmedaille hat eine runde Form und besteht aus Silber. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Elmshorn mit dem Walfängerschiff „Flora“ und die Umschrift „Verliehen von der Stadt Elmshorn“. Die Rückseite trägt die Widmung „Für Verdienste um Stadt und Bürger“. Umrandet ist diese Widmung mit einem Lorbeerkranz.

(2) Die Bürgermedaille hat eine runde Form und besteht aus Silber. Sie zeigt auf der einen Seite das Weiße Haus und auf der anderen das Wappen der Stadt Elmshorn.

**§ 7**

(1) Die Ehrung wird durch eine von der Bürgervorsteherin oder vom Bürgervorsteher und von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde verbrieft und in ein Ehrenbuch eingetragen (Hinweise auf die Verdienste und Leistungen, Foto und Angaben aus dem Leben der oder des Geehrten).

(2) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, personenbezogene Daten der oder des Auszuzeichnenden gemäß § 11 LDSG zu erheben, soweit es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.

**§ 8**

Die geehrten Persönlichkeiten sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

**§ 9**

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Elmshorn vom 15.10.1963 einschließlich der Änderungssatzung vom 08.12.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 27.04.2010

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin